

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0858/2007
Auskunft erteilt: Herr Grimm
Ruf: 492 66 00
E-Mail: Grimm@stadt-muenster.de
Datum: 22.10.2007

Betrifft

Änderung der Gewässergebührensatzung (GGS) einschließlich Änderung der Gebührentarife

Beratungsfolge

04.12.2007	Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen	Vorberatung
11.12.2007	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	Vorberatung
12.12.2007	Hauptausschuss	Vorberatung
12.12.2007	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die Satzung zur Änderung der Gewässergebührensatzung (GGS) einschließlich Änderung der Gebührentarife wird beschlossen (Anlage 1).
2. Der Berechnung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung wird zugestimmt (Anlagen 2 und 3).

Begründung:

1. Allgemeines

Auf der Grundlage der GGS in Verbindung mit § 92 Abs. 1 Landeswassergesetz NRW erhebt die Stadt Münster seit 2003 Gewässergebühren, um hierdurch den jährlichen Aufwand der Gewässerunterhaltung auf die Grundstücke umlegen zu können, von denen Wasser den Gewässern seitlich zufließt.

Gegen die Erhebung der Gewässergebühren kam es in 2006 zu einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren. Aufgrund eines richterlichen Hinweises wurde die Gewässergebührensatzung ab dem Erhebungsjahr 2007, insbesondere § 4 „Gebührenmaßstab“, neu gefasst.

Die Satzung unterscheidet für alle Grundstücke in einen versiegelten Flächenanteil, Waldflächen und einen übrigen Flächenanteil (unversiegelt).

Die Gebührenmaßstäbe bleiben unverändert und betragen für

- | | |
|---------------------------------|-------|
| - befestigte Flächen | 100 % |
| - Waldflächen | 5 % |
| - übrige Flächen (unversiegelt) | 10 %. |

2. Änderung der Gewässergebührensatzung

Mit der Änderung der Gewässergebührensatzung zum 01.01.2007 ist aus § 3 Abs. 1 die Formulierung „wirtschaftlicher“ Eigentümer herausgenommen worden. Es wurde jedoch übersehen, die Streichung der Formulierung „im Sinne von § 39 Abs. 2 Abgabenordnung (AO 1977)“ zu beschließen. Dies wird hiermit für 2008 nachgeholt.

3. Neuberechnung der Gewässergebühren für 2008 (Anlagen 2 + 3)

In die Gebührenbedarfsberechnung fließen alle Kosten und Erträge ein, die mit dem Betrieb der Fließgewässer in ursächlichem Zusammenhang stehen. Kosten, die nicht der allgemeinen Unterhaltung der Fließgewässer zuzurechnen sind, werden aus der Gewässerunterhaltung ausgegliedert. Hierbei handelt es sich um Aufwendungen für z. B. Wehre in Gewässern, Regenrückhaltebecken, Muldenrigolen usw. (= nicht umlagefähiger Aufwand).

Die Stadt Münster ist in 6 Unterhaltungsgebiete (Stadt Münster und die Unterhaltungsverbände Hiltrup-Amelsbüren, obere Stever, Havixbeck-Roxel, St. Mauritz-Altenberge und Münster Süd-Ost) eingeteilt.

Für jedes der 6 Unterhaltungsgebiete werden die umlagefähigen Kosten gesondert ermittelt. Dabei werden in den Gebieten der 5 Unterhaltungsverbände die von der Stadt Münster an die Verbände zu zahlenden Unterhaltungskosten umgelegt. Anteilige Verwaltungskosten für die Gebührenerhebung dürfen allerdings nicht berücksichtigt werden (§ 7 KAG NRW). Für das Unterhaltungsgebiet der Stadt Münster sind dagegen neben den Unterhaltungskosten auch anteilige Verwaltungskosten für die Gebührenerhebung umzulegen (§ 6 KAG NRW).

Die Kosten/Erlöse der Gewässerunterhaltung für 2008 stellen sich insgesamt wie folgt dar:

Bezeichnung	Kosten/ Erlöse		davon umlagefähiger Unterhaltungsaufwand		nicht umlagefähiger Aufwand	
	2008 €	2007 €	2008 €	2007 €	2008 €	2007 €
1	3	4	5	6	7	8
Gesamtkosten	1.004.410	1.024.000	743.613	767.000	260.797	257.000
Gesamterlöse (ohne Gebühren)	381.950	388.220	317.440	320.787	64.517	67.440
Fehlbedarf (ohne Gebühren)	-622.460	-635.780	426.173	-446.213	-196.280	-189.500
+ Gewässergebühren 2008	426.180	446.220	426.173	446.213		
verbleibender Fehlbedarf	-196.280	-189.560	0	0	-196.280	-189.500

Die Gesamtkosten der Gewässerunterhaltungen reduzieren sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 20 T€ auf 1,004 Mio. €. Die 20 T€ können eingespart werden, da aufgrund der überarbeiteten Satzung die Anzahl der Widersprüche beim Amt für Finanzen und Beteiligungen deutlich zurückgegangen ist.

Unter Berücksichtigung der Kosteneinsparungen beim umlagefähigen Unterhaltungsaufwand und geringerer Einnahmen aus Erschwerern reduzieren sich die Gebühreneinnahmen in 2008 gegenüber 2007 um insgesamt rd. 20 T€ auf rd. 426 T€.

Die Berechnungen und Erläuterungen zu wesentlichen Kostenansätzen werden in der Gebührenbedarfsberechnung für 2008 (Anlage 2) dargestellt.

Der umlagefähige Aufwand von insgesamt **426.173 €** (2007 = 446.213 €) einschließlich der darauf anfallenden Gewässergebühren verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Unterhaltungsverbände:

Unterhaltungsgebiet	umlagefähiger Aufwand			Bemessungsmaßstab insgesamt		Gewässergebühr			
	€			ha		€/ha			
	2008	2007	Diff.	2008	2007	2008	2007	<u>Veränderung</u>	
								um €	in %
Stadt Münster	199.169	214.389	-15.220	5.040,49	5.617,55	39,51	38,16	1,35	3,54
Hiltrup-Amelsbüren	91.428	91.428	0	1.683,50	1.833,01	54,31	49,88	4,43	8,88
obere Stever	13.356	13.356	0	188,65	200,51	70,80	66,61	4,19	6,29
Havixbeck-Roxel	36.520	36.520	0	944,07	956,05	38,68	38,20	0,48	1,26
St. Mauritz-Altenberge	50.700	50.520	180	616,87	571,49	82,19	88,40	- 6,21	- 7,02
Süd-Ost	<u>35.000</u>	<u>40.000</u>	<u>-5.000</u>	<u>302,40</u>	<u>340,04</u>	<u>115,74</u>	<u>117,63</u>	<u>-1,89</u>	<u>-1,61</u>
Gewässerunterhaltung insgesamt	426.173	446.213	-20.040	8.775,98	9.518,66	48,56	46,88	1,68	3,58

Aufgrund der geänderten Gebührenmaßstäbe ab 2007 in versiegelte Flächen und übrige Flächen für jedes Grundstück (zuvor gesamte Grundstücksfläche im s. g. Siedlungsgebiet = 100 % befestigte Fläche) reduziert sich zwangsläufig der fiktiv ermittelte Bemessungsmaßstab für 100 % des Gebührensatzes/ha. Dieser Bemessungsmaßstab wird je Verband aus der Addition „befestigte Fläche = 100 % + übrige Flächen = 10 % + Waldflächen = 5 %“ ermittelt. Die Flächenanteile wurden überwiegend Mittels durchgeführter Selbstauskunft der Gebührenpflichtigen ermittelt. Mit der erfolgten Gewässergebührenveranlagung in 2007 und den daraus resultierenden Korrekturen, laufenden Nachveranlagungen usw. wird sich möglicherweise der Bemessungsmaßstab für die Folgejahre noch verändern.

In jedem Unterhaltungsverband wird wie bisher eine unterschiedliche Gewässergebühr festgesetzt.

Die Berechnungen zur Gebührenermittlung einschließlich der Ermittlung der Bemessungsmaßstäbe ergeben sich aus Anlage 3.

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gebührenfestsetzungen je Unterhaltungsgebiet ergeben sich folgende Gebührenbelastungen je Grundstückseigentümer für 2008:

Einfamilienhaus mit 400 m² Grundstücksfläche, davon 150 m² versiegelt
0,68 € bis 2,03 €/Jahr (2007 = 0,67 € bis 2,06 €)

mittlerer landwirtschaftlicher Betrieb ohne Wald mit 35 ha Fläche und 2.500 m² befestigter Flächen
145,06 € bis 434,02 €/Jahr (2007 = 144,96 € bis 446,42 €).

I. V.

gez.

Schultheiß

Anlagen